Richtlinie K-Regio
EFRE
Anhang II
Kostenleitfaden

Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung. Österreich.

Anhang II - Kostenleitfaden

Der geförderte Teil des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens muss vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen sein:

- Grundlagenforschung
- industrielle Forschung
- experimentelle Entwicklung

Die beihilfefähigen Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind einer dieser Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

Die Summe der beantragten Kosten darf die Mindestprojektgröße von EUR 200.000,00 nicht unterschreiten.

Sämtliche Belege müssen über getrennte Buchführungssysteme bzw. über einen eigenen Buchführungscode (Kostenstelle) erfasst werden.

1. Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

Ab einem geschätzten Auftragswert von € 5.000 netto sind schriftliche Preisauskünfte von drei vom Begünstigten unabhängigen Anbietern als Nachweis der Angemessenheit einzuholen. Abweichungen von diesem Nachweis der Angemessenheit sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

Die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit ist auch bei einem Gesamtrechnungsbetrag von unter € 5.000 netto in nachzuweisen. Als mögliche Nachweisarten können herangezogen werden:

- die Einholung von Preisauskünften
- Marktpreisrecherchen
- entsprechende interne Vergaberichtlinien
- fixe Beschaffungssysteme
- Referenzsysteme für bestimmte Kostenpositionen
- andere Nachweisarten, die jedoch vor dem Bestellvorgang mit der Förderstelle abzuklären sind

Die Einholung von drei Preisauskünften kann im Wiederholungsfall dann entfallen, wenn gleichartige Leistungen mindestens zu gleich bleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Preisangemessenheit bereits einmal innerhalb der letzten 24 Monate ermittelt wurde.

2. Umgang mit Belegen

Die von den Begünstigten getätigten Ausgaben sind durch Rechnungsbelege nachzuweisen. Diese Rechnungsbelege müssen entweder

- als Originale
- als bescheinigte Kopien
- als bescheinigte Belegausdrucke oder

- als elektronische Rechnungsbelege

vorliegen und in die Belegsaufstellung laut Berichtsvorlage aufgenommen werden.

Die Bescheinigung von Ausdrucken elektronischer Rechnungsbelege ist dann notwendig, wenn kein manipulationssicheres elektronisches Archivierungssystem verwendet wird. Durch die Bescheinigung erklärt der Begünstigte die Übereinstimmung mit den elektronischen Originalen.

Der Standortagentur Tirol und übergeordneten Kontrollorganen muss bis Ende der im Fördervertrag angegebenen Aufbewahrungsfrist die Möglichkeit zur Einsicht (sowohl in das manipulationssichere Archivierungssystem als auch in die gesammelt archivierten bescheinigten Belegsausdrucke) eingeräumt werden.

Durch Unterschrift unter die jeweiligen Belegslisten erklären die Begünstigten rechtsverbindlich, Belege nicht mehrfach in unerlaubter Weise einzureichen.

Sämtliche Belege sind derart zu kennzeichnen, dass die eindeutige Zuordnung zum Projekt erkennbar ist. Aus dem Aufbau der Buchhaltung bzw. Kostenrechnung muss die Zuordnung zum geförderten Projekt bzw. die Abgrenzung zu anderen Aufwendungen/Ausgaben ersichtlich sein.

Es wird empfohlen, die Lieferanten anzuweisen, die Projektbezeichnung auf der Rechnung anzugeben.

3. Personalkosten

Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden. Die Personalkosten der Forschungseinrichtungen sind nur dann förderbar, wenn sie zusätzlich anfallen und direkt dem Projekt zuzuordnen sind. Die Tätigkeit muss anhand von Stundenaufzeichnungen und Zuordnung zum jeweiligen Arbeitspaket dokumentiert werden.

Ausgaben für Personalkosten sind auf folgende Kosten beschränkt:

Lohn-/Gehaltszahlungen, die in einem Beschäftigungs-/Arbeitsvertrag, einem Ernennungsbeschluss (im Folgenden jeweils „Beschäftigungsdokument“) oder per Gesetz festgelegt sind zuzüglich der gesetzlichen Dienstgeberabgaben.

Nicht förderbar sind Kosten für Sachbezüge.

Die Personalkosten werden wie folgt erstattet:

a) Bei Mitarbeitern, die nicht zu 100 % in einem Vorhaben tätig sind, berechnet sich der Stundensatz gemäß Abschnitt 2, Artikel 7 Abs. 2a) der Subsidiären nationalen Förderfähigkeitsregeln: Stundensatz = Division der tatsächlichen förderbaren Personalkosten eines Kalender- oder Geschäftsjahres bzw. bei unterjährig Beschäftigten des Beschäftigungszeitraumes durch die tatsächlich in diesem Zeitraum geleisteten Arbeitsstunden. Die Berechnung hat anhand des von der Förderstelle bereitgestellten Formulars zu erfolgen.
b) Bei Mitarbeitern, die zu 100 % in einem Vorhaben tätig sind werden die Personalkosten zu Gänze erstattet.

Nachweise
Personalkosten sind nur dann förderbar, wenn folgende Unterlagen im Rahmen der Berichtslegung vorgelegt werden:

a) Nachweis der Beschäftigung und des Beschäftigungsausmaßes durch den Arbeitsvertrag bzw. freien Dienstvertrag
b) Nachweis der Ermittlung des Personalaufwandes durch das Jahreslohnkonto
c) Nachweis der Ermittlung des Stundensatzes durch Ausfüllen des relevanten Dokumentes der Förderstelle (gilt nicht für Mitarbeiter die zu 100 % im Vorhaben tätig sind)
d) Projektstundenaufzeichnungen und die dazugehörigen Tätigkeitsbeschreibungen, die sowohl vom Mitarbeiter, als auch von dessen Vorgesetztem oder dem Projektleiter datiert zu bestätigen und so zu gestalten sind, dass sie dem Vorhaben zugeordnet werden können. Zusätzlich sind auch Gesamtstundenaufzeichnungen („Kommt – geht") vorzulegen. Auf Nachfrage der ZwiSt sind auch Projektstundenaufzeichnungen zu allen anderen mit öffentlichen Mitteln geförderten Vorhaben vorzulegen, in denen der Mitarbeiter tätig ist.
e) Nachweise der tatsächlichen Zahlung der förderbaren Bestandteile der Personalkosten durch die geeignete Überweisungsbestätigung.
f) Die Zahlungsnachweise können auf Basis einer Stichprobe aller jener Personen, für die im Vorhaben Personalkosten verrechnet werden, erbracht werden. Auch die Überprüfung der einzelnen Personalkostenbestandteile kann stichprobenartig erfolgen.
g) Die Angemessenheit der Personalkosten muss nachgewiesen werden. Dabei ist auf entsprechende gesetzliche, kollektivvertragliche bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegte Bestimmungen oder ausnahmsweise auf schriftlich festgelegte organisationsübliche Gepflogenheiten zurückzugreifen.

4. Gemeinkosten

Gemeinkosten werden über einen pauschalen Satz in Höhe von 15 % der anerkannten Personalkosten abgegolten.

Gemeinkosten sind jene Kosten, die nicht direkt einem Vorhaben zugerechnet werden können, jedoch der Aufrechterhaltung des Betriebes der jeweiligen Institution dienen. Indirekte Kosten sind jedenfalls

a) Pacht, Leasing;
b) Versicherungen und Steuern für Gebäude;
c) Hilfs- und Betriebsstoffe;
d) Büromaterial;
e) Buchführung und Steuerberatung;
f) Instandhaltung, Reinigung und Reparatur;
g) Kommunikation (Telefon, Fax, Internet, Postdienste);
h) Personal für Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT, Geschäftsführung;
i) Energie;
j) geringwertige Wirtschaftsgüter
k) Kopien, Druckwerke, Fachliteratur, Marketing;
l) Aus- und Fortbildung;
m) Rechts-, Beratungs- und Prüfungsaufwand;
n) Betriebskosten.

Nachweise
Der Anfall der Gemeinkosten ist im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen.
Auf Nachfrage ist im Rahmen der Projektabrechnung eine Gemeinkostenberechnung vorzulegen.

5. Unternehmerlohn

Der Unternehmerlohn ist eine pauschalierte Abgeltung für nachweislich aufgewendete eigene Arbeitsleistung von selbständig Erwerbstätigen, die im Unternehmen in leitender Funktion und vorhabensrelevanter fachlicher Qualifikation im Vorhaben tätig sind.

Kosten für Sachleistungen in Form von unbezahlter Arbeitsleistung bzw. Unternehmerlohn sind gem. Art 69 Absatz 1 e VO (EU) 1303/2013 für **KMU's** förderbar.

Für nachweislich aufgewendete eigene unbezahlte Arbeitsleistung von selbständig Erwerbstätigen (Einzelunternehmer, nicht angestellter Personengesellschafter, Freiberufler etc.) als Begünstigte kann eine Kostenpauschale in Höhe von 34,08 € pro Stunde (Horizon 2020) laut Zeitaufzeichnungen im maximalen Ausmaß von 860 Stunden pro Person und Jahr anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Leistungserbringer ist nachweislich selbst im Unternehmen mit hoher projektrelevanter fachlicher Qualifikation tätig.
b) Der Begünstigte arbeitet nachweislich mit dieser relevanten Qualifikation im geförderten Vorhaben mit.

Nachweis
Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit der Kosten für unbezahlte Arbeitsleistung durch den Begünstigten zu erbringen:

a) Nachweis der KMU-Eigenschaft
b) Die projektrelevante Qualifikation des Begünstigten ist durch die Dokumente gem. Kofinanzierungsantrag nachzuweisen.
c) Der Nachweis, dass der Begünstigte selbständig für das Unternehmen erwerbstätig ist, ist für den Förderzeitraum durch eine Anmeldebestätigung der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft, oder wenn möglich durch den Firmenbuchauszug zu erbringen.
d) Es sind Aufzeichnungen der Projektstunden mit den dazugehörigen Tätigkeitsbeschreibungen vorzulegen, die vom Begünstigten datiert zu bestätigen und so zu gestalten sind, dass sie dem Vorhaben zugeordnet werden können.
e) Es ist zu dokumentieren, dass bei Abschluss des Vorhabens die Gesamtsumme der öffentlichen Förderungen (EFRE und nationale öffentliche Förderungen) niedriger ist als die Gesamtkosten des Vorhabens abzüglich des Unternehmerlohns.

6. Reisekosten

Reise- und Unterbringungskosten sind jene Kosten, die ausschließlich für das im Vorhaben eingesetzte Personal des Fördernehmers aufgewendet werden, um projektbezogene In- bzw. Auslandsreisen durchzuführen.

Folgende Kosten sind förderbar:

a) Kosten für öffentliche Verkehrsmittel
b) amtliches Kilometergeld oder Kosten für Mietwagen
c) Unterbringungskosten;

Nachweise
Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit von Reise- und Unterbringungskosten durch den Begünstigten zu erbringen:

a) Belege
b) Nachweise der Bezahlung
c) Nachweis des Projektbezuges der jeweiligen Reise durch
   I. Einladung *und*
   II. Programm oder die Beschreibung des Reisezweckes und- inhalts *und*
   III. die unterzeichnete Anwesenheitsliste oder eine Teilnahmebestätigung.

Taggelder für Reisen sind von der Förderung ausgeschlossen.

7. Kosten für Instrumente und Ausrüstung

Kosten für Instrumente und Ausrüstung sind förderbar, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig.

Nachweise
Die Kosten können nur anerkannt werden, wenn:

- die Bestellung sowie die ordnungsgemäße Rechnung vorliegen
- bei Gesamtrechnungsbetrag ab EUR 5.000,00 netto Preisauskünfte von drei Anbietern als Nachweis der Angemessenheit eingeholt wurden. Abweichungen von diesem Nachweis der Angemessenheit sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit ist bei einem Gesamtrechnungsbetrag von unter € 5.000 netto in der laut Absatz 1 dieses Leitfadens vorgesehenen Art nachzuweisen.
- Bei Verrechnungen zwischen verbundenen Unternehmen bzw. Partnerunternehmen müssen unabhängig von der Höhe drei Preisauskünfte als Nachweis der Angemessenheit eingeholt werden. Abweichungen von diesem Nachweis der Angemessenheit sind zu begründen und zu dokumentieren.
- beim Ansatz des Abschreibungsbetrags das Anlagenverzeichnis vorliegt, aus dem Anschaffungswert und Nutzungsdauer ersichtlich sind.
- bei aliquoter Abschreibung die anteilige Nutzung in geeigneter Form dokumentiert wird.
- Begünstigte, die die Kriterien eines öffentlichen Auftraggebers nach dem Vergabegesetz erfüllen, müssen, wenn sie Aufträge an Dritte vergeben, die Bestimmungen des Vergabegesetzes einhalten.

8. Drittkosten

Kosten für externe Dienstleistungen (Drittkosten) sind jene Kosten, die für die Beschaffung von Dienstleistungen in einem Vorhaben anfallen und auf Basis von Werkverträgen bzw. schriftlichen Vereinbarungen abgerechnet werden.

Kosten für externe Dienstleistungen (Drittkosten) sind förderbar, wenn diese Kosten unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen, in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Vorhabenzieles erforderlich sind und als Kostenkategorie im Kofinanzierungsvertrag vereinbart wurden.

Nachweis
Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit direkter Kosten für externe Dienstleistungen durch den Begünstigten zu erbringen:

a) bei öffentlichen Auftraggebern die Einhaltung der Vergabevorschriften (Auftragsvergabe) und die ausreichende Dokumentation des Beschaffungsvorganges
b) eine detaillierte Leistungsdefinition
c) die Preisangemessenheit
d) ein Werkvertrag oder eine schriftliche Vereinbarung ist vorzulegen, aus dem/der die Projektrelevanz der beschafften Dienstleistung, der Inhalt der Leistung inklusive der detaillierten Leistungsdefinition, die Höhe des Honorars und der Zeitraum der Leistungserbringung ersichtlich sind
e) die vertragskonforme Leistungserbringung
f) eine Rechnung für die Kosten
g) Nachweise der Bezahlung der Kosten

Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit laut Punkt 1. dieses Kostenleitfadens sind jedenfalls einzuhalten.

9. Nicht förderfähige Kosten

Folgende Kosten sind jedenfalls nicht förderfähig:

a) Kosten für Güter und Dienstleistungen, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens übereinstimmen;
b) Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 200 Euro (netto);
c) Kosten über 5.000 Euro netto, die bar bezahlt wurden;
d) Kosten, die nicht eindeutig – auch nicht über nachvollziehbare Aliquotierungen – dem Begünstigten zurechenbar sind;
e) Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden;
f) Umsatzsteuern auf förderbare Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig vom Begünstigten zu tragen;
g) Nicht bezahlte bzw. nicht in Anspruch genommene Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Haftrücklässe etc.);

h) Kosten für interne Arbeitsessen des Begünstigten, Arbeitsessen zwischen Projektpartnern bzw. Kosten des Begünstigten für die Bewirtung Dritter mit Ausnahme von Bewirtungen für Veranstaltungen, wenn diese im Kofinanzierungsvertrag festgelegt wurden;
i) Kosten für Geschenke;
j) Trinkgelder;
k) Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten;
l) Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen und Spesen des Geldverkehrs;
m) Tagesgelder für Reisen von Mitarbeitern des Begünstigten;
n) Ausgaben des Leasinggebers und Finanzierungskosten des Leasings;
Kosten, die gemäß Art. 2 Abs. 2 NFFR 2014-2020 als nicht förderfähig vereinbart wurden;